

Dr. Franz Klein.**Verleihung des Ehrendoktorats der Rechte der Universität Graz an den Rechtslehrer.**

Die juristische Fakultät der Universität Graz hat anlässlich des sechzigsten Geburtstages des Geheimen Rates Minister a. D. Dr. Klein mit Rücksicht auf seine großen Verdienste um die österreichische Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft dem Gesagten das Ehrendoktorat der Rechte zu verleihen beschlossen. Der Beschluß erhielt im Laufe des Sommers die Bestätigung des Kaisers. In Durchführung des Beschlusses sandte nunmehr die Universität eine Deputation, bestehend aus dem Rektor Professor Dr. Pfaff, Dekan Professor Dr. Freiherrn v. Anders, Hofrat Professor Doktor Hanausek und Professor Dr. Kintelen, zu Dr. Klein, welche ihm gestern das Ehrendiplom überreichte. Hierbei hielt Rektor Professor Dr. Pfaff folgende Ansprache: „Euer Exzellenz! „Ein Gesetz kann nicht niedergeschrieben, es muß nach guten Architekturregeln aufgebaut werden.“ Diesem Grundsatz getreu, den Euer Exzellenz in der Gedanktreue auf Emil Steinbach so schön ausgedrückt haben, schufen Sie in der Zivilprozessordnung wie in andern legislativischen Arbeiten Werke, die den Ruhm österreichischer Gesetzgebungskunst in alle Lande verbreiteten. In freudiger und dankbarer Anerkennung der reichen, unvergänglichen Verdienste, die Sie sich

am die Gesetzgebung wie nicht minder um die Rechtswissenschaft, die Sie durch eine Reihe gedankentiefer Werke bereicherten, erworben haben, hat die Karl Franzens-Universität Ihnen das Ehrendoktorat der Rechte verliehen und darf Sie daher mit Stolz zu den ihren zählen. Wir erlauben uns, Euer Exzellenz nunmehr das Diplom, wenn auch durch der Zeiten Ungunst verspätet, verehrungsvoll zu überreichen.“

Geheimer Rat Dr. Klein erwiderte diese Ansprache, indem er für die ihm erwiesene Ehre dankte und versicherte, daß es ihn tief bewegt habe, daß sein Wirken die Prüfung von Männern bestanden habe, deren Geist, wissenschaftliche Superiorität und unabhängige Gesinnung ihre Richterschaft autoritativ mache. Nicht alles, was er wollte, sei gereift, doch er könne getrost sagen, daß ihm der Pflichtgedanke stets zu höchst gestanden sei, er immer ehrlich gearbeitet und auch immer ein lebhaftes Gefühl für die Rechtswissenschaft gehabt habe; keine blinde Liebe zwar, die alles schön finde, aber ein lebendiges Gefühl für die Stellung der Rechtswissenschaften in der Zeit, für das was sie der Gegenwart biete und was die Gegenwart von ihr verlange. Wie es üblich sei, daß der zum Doktor Promovierte eine Art Gelöbnis ablege, so wolle auch er ein Doppeltes versprechen: So lange seine Kräfte reichen, werde er eintreten für eine den Anforderungen der Gesellschaft und der Kulturpolitik genügende Rechtsentwicklung, die vom Hauche des Lebens inspiriert und den Menschen verständlich ist, weil sie die Menschen versteht; ferner werde er in der Ueberzeugung, daß die Zukunft der Rechtswissenschaft in der Richtung der Gesellschaftswissenschaften und im Anschluß an sie liege, auch fortan seine Arbeit insbesondere den Beziehungen zwischen beiden und ihren gemeinsamen Berührungspunkten zuwenden. Nur aus der Erkenntnis aller gesellschaftlichen Zusammenhänge könne ein wahres soziales und Kulturrecht erwachsen. Geheimer Rat Dr. Klein schloß mit einem neuerlichen Dank dafür, daß ihm durch eine so auszeichnende Anerkennung der Universität große und aufrichtige Freude bereitet worden sei.